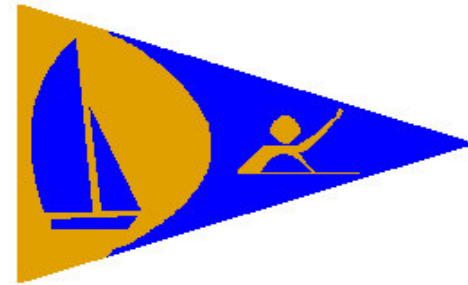


Satzung

**Beitrags- und Gebührenordnung, Bootsordnung
und Seeordnung des Kemnader Sees**



Segel- und Kanuclub Herbede e.V.

Postfach 3235, 58423 Witten

Internet: <http://www.segel.de/SKC>

e-mail: SKCHerbede@web.de

Stand: 01.03.2002

SATZUNG	5
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
2 Zweck des Clubs, Allgemeines	5
3 Mitglieder.....	5
4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
6 Beiträge.....	7
7 Organe.....	7
8 Ordentliche Mitgliederversammlung	7
9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
10 Zusammensetzung des Vorstandes	8
11 Wahl des Vorstandes	9
12 Rechte und Pflichten des Vorstandes	9
13 Der Kassenprüfer	10
14 Wahlen und Beschlußfassungen	10
15 Jugendordnung – Seglerjugend	10
16 Auflösung des Clubs.....	13
BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG	14

1	Allgemeines	14
2	Beiträge und Gebühren	14
3	Erhebung	15
4	Haushaltsplan	15
5	Der Schatzmeister	15
6	Finanzführung	15
BOOTSORDNUNG		16
SEEORDNUNG		18
0	Vorbemerkungen	18
1	Geltungsbereich.....	19
2	Zulassung von Booten und Surfbrettern.....	19
3	Zulassungsverfahren.....	20
4	Wassersportliche Veranstaltungen	20
5	Entgelterhebung	20
6	Kennzeichnungspflicht	20
7	Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.....	21
8	Zuwasserlassen, Lagern und Festmachen.....	21
9	Verkehrsregelungen.....	22
10	Gewährleistung.....	23
11	Haftung	23

12	Verstöße gegen die Seeordnung	23
13	Inkrafttreten	24

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Club trägt den Namen „*Segel- und Kanuclub Herbede e.V.*“ und hat seinen Sitz in Witten-Herbede. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Clubfarben sind orange/blau.

2 Zweck des Clubs, Allgemeines

- 2.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club hat den Zweck, den Wassersport zu ermöglichen und zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- 2.2 Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitglieder

- 3.1 Der Club führt als Mitglieder
 - 3.1.1 Einzelmitglieder
 - 3.1.2 Familienmitglieder
 - 3.1.3 Passive Mitglieder
 - 3.1.4 Ehrenmitglieder
 - 3.1.5 Jugendliche Mitglieder
- 3.2 Alle Mitglieder genießen die Rechte aus dieser Satzung und der Bootsordnung und können die Einrichtungen des Clubs entsprechend der gewählten Mitgliedsart in Anspruch nehmen. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und der Bootsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die sich daraus ergebenden Anord-

nungen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sind für alle Mitglieder verbindlich.

- 3.2.1 **Einzelmitglieder** haben die Berechtigung, sämtlichen Einrichtungen des Clubs im Rahmen der Möglichkeiten und unter Einhaltung der bestehenden Regelungen zu nutzen. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Einzelmitglieder müssen volljährig sein. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied, sofern es volljährig ist, übertragen werden. Dieses Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme auf sich vereinen. Die Vollmacht muß speziell für eine Mitgliederversammlung erteilt werden.
- 3.2.2 **Familienmitglieder** können nur Personen sein, die mit einer unter 3.2.1 als Mitglied eingetragenen Person des Clubs in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sofern sie volljährig sind. Familienmitglieder unter 19 Jahren zählen als jugendliche Mitglieder.
- 3.2.3 **Passive Mitglieder** sind berechtigt, als Gast am Segelbetrieb teilzunehmen. Sie sind berechtigt ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.2.4 Zu **Ehrenmitglieder** können auf Empfehlung des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben den Status eines Einzelmitgliedes.
- 3.3 Den Status sowie die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder regelt die Jugendordnung.
- 3.4 Die Umwandlung der Mitgliedsart regelt die Beitragsordnung.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jede Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Clubs zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Aufnahme ist erst nach Rückgabe der mit Unterschrift versehenen Aufnahmebestätigung und Zahlung der Aufnahmegebühr erwirkt.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt gem. 5.2
 - 5.1.2 Tod
 - 5.1.3 Ausschluß gemäß 5.3
- 5.2 Der Austritt ist nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 5.3 Der Ausschluß kann erfolgen:
 - 5.3.1 Wenn Mitglieder trotz erfolgter dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.
 - 5.3.2 Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Clubs.
Der Ausschluß wird vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluß ausgesprochen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Einlagen ist ausgeschlossen.

6 Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu bezahlen. Bei der Höhe wird zwischen den Arten der Mitgliedschaft unterschieden.
- 6.2 Der Vorstand kann aus begründetem Anlaß **Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen** einräumen, die durch die Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen sind.
- 6.3 Die laufenden Jahresbeiträge sind bis zum 1.3. eines Kalenderjahres an den Club zu entrichten.

7 Organe

Organe des Clubs sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand

8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs ein, zu der alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind.
 - 8.1.1 Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Vorstand eingegangen sein (Posteingang). Diese Anträge werden den Mitgliedern

- spätestens 3 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht. In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:
- 8.1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung sowie Anwesenheits- und Stimmliste.
 - 8.1.3 Geschäftsbericht des Vorstandes
 - 8.1.4 Bericht des Kassenprüfers
 - 8.1.5 Entlastung des Vorstandes
 - 8.1.6 Neuwahl des Vorstandes und Kassenprüfers
 - 8.1.7 Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - 8.1.8 Verschiedenes
- Abstimmungen, die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zur Folge haben können, müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 8.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder, bei deren Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Feststellung in der Niederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung als erbracht. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. 8.1.2 und 8.2 entsprechend.

10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 10.1 Dem geschäftsführenden Vorstand 10.1.1 10.1.2 10.1.3
 - 10.1.1 Dem Vorsitzenden
 - 10.1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 10.1.3 Dem Schatzmeister
- 10.2 Dem erweiterten Vorstand 10.2.1 bis 10.2.5
 - 10.2.1 Dem Sportwart
 - 10.2.2 Dem Schrift- Verwaltungswart
 - 10.2.3 Dem Bootswart
 - 10.2.4 Dem Jugendwart
 - 10.2.5 Dem Jugendsprecher

11 Wahl des Vorstandes

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre – der Vorsitzende und sein Stellvertreter um ein Jahr versetzt – von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder die nach der Satzung des DSV keine Jugendmitglieder sind.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- 11.3 Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.4 Bei Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nach 11.2. und 11.3 bleibt das neu gewählte Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Ausgeschiedenen im Amt.

12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Clubs, wie sie sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie aus den Erfordernissen ergeben, selbständig zu erledigen und in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können jedoch ihre Auslagen erstattet erhalten.
- 12.2 Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Club gesetzlich.
- 12.3 Der Schatzmeister ist berechtigt, den laufenden Zahlungsverkehr, abweichend von 12.2 in eigener Verantwortung abzuwickeln.
- 12.4 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder oder Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder berufen.

13 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre, um ein Jahr versetzt, die Kassenprüfer, die die Rechnungslegung des Clubs zu überprüfen haben und der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

14 Wahlen und Beschlußfassungen

- 14.1 Wahlen und Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 14.2 Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Clubsatzung oder die Auflösung des Clubs betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.3 Die Stimmen werden grundsätzlich offen abgegeben. In der Mitgliederversammlung ist jedoch über bestimmte, zu bezeichnende Angelegenheiten geheim, unter Verwendung von Stimmzetteln, abzustimmen, falls dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- 14.4 Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.

15 Jugendordnung – Seglerjugend

Die Jugendordnung regelt die Belange der im *SKC Herbede e.V.* organisierten Jugendlichen (Seglerjugend) und ihrer Organe.

15.1 Mitgliedschaft

Die Seglerjugend ist eine Gemeinschaft der Jugend- und Jüngstensegler des *SKC Herbede e.V.* (3.1.5). Daneben gehören ihr der Jugendwart sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses an.

- 15.1.1 Jugendmitglieder sind Clubmitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.
- 15.1.2 Jüngstenmitglieder sind Clubmitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

15.2 Zweck und Grundsätze

Die Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach der Jugendordnung der Landesseglerjugend und des Seglerverbandes NRW, der

Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes sowie nach der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend.
Die Seglerjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Es gelten die unter Punkt 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Jugendlichen.

15.3 Organe

Organe der Seglerjugend sind:

Die Jugendversammlung

Der Jugendausschuß

Der Jugendwart und seine ev. Vertreter

Die Jugendsprecher

15.3.1 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den Jugend- und Jüngstenmitgliedern des Vereins, dem Jugendwart sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern des Jugendausschusses. Aktives und passives Wahlrecht zur Jugendversammlung haben alle Mitglieder der Seglerjugend, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung gibt der gesetzliche Vertreter von beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen seine Zustimmung für die Ausübung dieser Rechte. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Jugendmitglied übertragen werden. Dieses Jugendmitglied kann nur eine Stimme auf sich vereinigen. Die Vollmacht muss speziell für eine Jugendversammlung erteilt sein. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuß bzw. dem Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Rundschreiben einberufen. Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendwart einzureichen.

15.3.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Berufung der Versammlung sowie Anwesenheits- und Stimmliste

- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplane
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendwartes, der Jugendsprecher und des Jugendausschusses
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- g) Verwaltung der Jugend
- h) Änderung der Jugendordnung

15.3.3 Der Jugendwart

Als Mitglied des Gesamtvorstandes (10.2.5) leitet der Jugendwart die Geschäfte der Seglerjugend. Der Jugendwart wird für 2 Jahre auf der letzten Jugendversammlung vor der Hauptversammlung des Clubs gewählt. Die Jahreshauptversammlung bestätigt die Wahl des Jugendwartes. Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus seinem Amt aus, so gelten die Bestimmung der Hauptsatzung.

15.3.4 Der Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden ebenfalls für zwei Jahre auf der letzten Jugendversammlung vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie können jedoch jederzeit von einer Jugendversammlung abgewählt werden. Von den Jugendsprechern sollte einer der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre und einer der Gruppe von 15 bis 19 Jahre angehören. Ein Jugendsprecher der Altersgruppe von 15 bis 19 Jahre hat Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Wurden mehrere Jugendsprecher dieser Altersgruppe gewählt, bestimmt der Jugendausschuß welcher Jugendsprecher dieses Recht für die Seglerjugend wahrnimmt.

15.3.5 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit des *SKC Herbede e. V.* Dem Jugendausschuß gehören neben dem Jugendwart als Vorsitzender mindestens 2 Jugendsprecher an. Daneben können Beisitzer mit speziellen Funktionen gewählt werden. Der Jugendausschuß tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist einzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses dieses verlangt. Der Jugendausschuß gibt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

16 Auflösung des Clubs

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es etwaige eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinsamen Wert etwaiger von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu übertragen. Sollte diese Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so soll das Vermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft übertragen werden.

58423 Witten, den 19.2.1991
Der Vorstand

Beitrags- und Gebührenordnung

1 Allgemeines

- 1.1. Die Finanzordnung regelt die Beiträge und Gebühren, sowie die Finanzverwaltung des Clubs
- 1.2. Zur Deckung der Kosten des Clubs und zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2 Beiträge und Gebühren

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | | |
|-----|--------------------|----------------|
| 2.1 | Einzelmitglieder | 110,00 Euro *) |
| 2.2 | Familienmitglieder | 33,00 Euro |
| 2.3 | Passive Mitglieder | 33,00 Euro |
| 2.4 | Jugendmitglieder | 55,00 Euro |
| 2.5 | Jüngstenmitglieder | 33,00 Euro |
- 2.6 Einzel- und Jugendmitglieder die nach dem 30.6. des Jahres in den Club eintreten, zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des jeweiligen Beitrags.
 - 2.7 Neu aufzunehmende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 55,00 Euro, Familienmitglieder und Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
 - 2.8 Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde der in der Bootsordnung festgelegten Mindestarbeitsstunden zahlen Mitglieder 10,00 Euro.
 - 2.9 Eine Änderung der Mitgliedsart ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Möchte eine Familienmitglied oder ein Passives Mitglied Einzelmitglied werden, so ist zusätzlich zum geänderten Beitrag eine Aufnahmegebühr nach 2.7. zu entrichten. Jüngstenmitglieder werden automatisch in dem nächstfolgenden Jahr, nachdem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu Jugendmitgliedern. Jugendmitglieder werden automatisch in dem nächstfolgenden Jahr nachdem sie ihr 19. Lebensjahr vollendet haben zu Einzelmitgliedern. Sie zahlen dabei keine Aufnahmegebühr.
 - 2.10 Nehmen Gäste am Segelbetrieb teil, so zahlt der Bootsführer eine Gebühr von 3,00 Euro je Gast.

3 Erhebung

- 3.1 Die laufenden Jahresbeiträge sind bis zum 1.3. eines Jahres an den Club zu zahlen.
- 3.2 Die Abrechnung der nicht abgeleiteten Arbeitsstunden erfolgt nach Abschluß der Segelsaison. Die Festsetzung der Mindestarbeitsstundenzahl regelt die Bootsordnung.

4 Haushaltsplan

- 4.1 Der Haushaltsplan entspricht dem Geschäftsjahr.
- 4.2 Der Schatzmeister legt nach Besprechung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor.
- 4.3 Überschüsse und Einsparungen sind dem Clubvermögen zuzuführen.

5 Der Schatzmeister

- 5.1 Der Schatzmeister hat sein besonderes Augenmerk auf die Finanzverwaltung zu richten. Zu seinen Aufgaben gehören:
- 5.2 Erstellung der Haushaltspläne und deren Überwachung.
- 5.3 Die Jahresbilanz.
- 5.4 Abgabe des schriftlichen Finanzberichtes am Ende des Haushaltsjahres.
- 5.5 Die Verantwortung für die Finanzverwaltung trägt der Schatzmeister, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist oder wird.

6 Finanzführung

- 6.1 Siehe hierzu Punkt 13 der Satzung.

*)Wir verweisen auf Punkt 6.2 unserer Satzung

Witten – Herbede, den 6.2.2001
Der Vorstand

Bootsordnung

Die Bootsordnung regelt die Benutzung der clubeigenen Boote und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder haben gemäß der Satzung und im Rahmen der im Club zur Verfügung stehenden Boote, Anspruch darauf, den Segelsport auszuüben. Die Benutzung der Boote geschieht zum Zwecke der Ausbildung, des Trainings und des Regattasegeln. Auf dem Kemnader See muß die Seeordnung der FZK beachtet werden.

Die Benutzung der Boote geschieht auf eigene Gefahr. Der Bootsführer muß im Besitze des, für das betreffende Boot vorgeschriebenen, amtlichen Führerscheines sein. Jüngstenscheininhaber dürfen die Boote nur unter Aufsicht eines sachkundigen, volljährigen und verkehrsfähigen Vereinsmitglied benutzen.

Alle Seglerinnen und Segler müssen sich vor dem Auslaufen von dem einwandfreien technischen Zustand des Bootes überzeugen.

Es wird empfohlen, Schwimmwesten zu tragen. Jüngstenmitglieder müssen Schwimmwesten tragen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Bootsbenutzer, soweit nicht Ansprüche auf Leistungen von Versicherungen bestehen.

Die Boote dürfen nur mit der zugelassenen Personenzahl besetzt werden (Kielzugvögel max. 3 erwachsene Personen, alle anderen Boote max. 2 erwachsene Personen).

Um einen reibungslosen Ablauf des Segelbetriebs zu gewährleisten und allen Mitgliedern gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, ein Boot während einer angemessenen Zeit zur Verfügung zu haben, muß im Bordbuch vor Antritt des Segeltörns die Abfahrtszeit eingetragen werden. Die Bootsbenutzung darf 3 Stunden nicht überschreiten.

In das bestehende Bordbuch sind die Eintragungen durch den Bootsführer gemäß der Vorlage vorzunehmen. Die Eintragungen in der Spalte „Bootsführer“ hat vor Beginn des Segeltörns zu erfolgen. Wenn mehrere Führerscheininhaber eine Crew bilden, haben sie dementsprechend vor dem Segeln zu entscheiden, wer von Ihnen verantwortlicher Schiffsführer ist. Dies ist aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendig. Der im Bordbuch eingetragene Bootsführer bleibt für die Schiffsführung während der eingetragenen Zeit verantwortlich, auch wenn ein Rudergängerwechsel erfolgt. Es ist unbedingt notwendig, dass die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse mit den anvertrauten Booten nebst Segel und Zubehör sorgfältig umgehen, damit die finanzielle Belastung des *SKC* so gering wie möglich

gehalten werden kann. Das Rauchen auf den Booten und in der Nähe von Segeln ist verboten.

Alle Schäden am Boot, Rigg, Segeln oder der Verlust an Ausrüstungsgegenständen müssen in die Spalte „besondere Vorkommnisse“ ins Bordbuch eingetragen werden. Alle Schäden, die nicht sofort beseitigt werden können, erfordern die sofortige (telefonische) Benachrichtigung des Bootswartes oder, falls dieser nicht erreichbar ist, des 1. oder 2. Vorsitzenden. Es ist in jedem Fall der Hergang des Schadenfalles ausführlich zu protokollieren, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten. In diesen Fällen muß die Crew, die gesegelt hat als der Schaden auftrat, sich mit allen Kräften dafür einsetzen, dass das Boot wieder segelfertig gemacht wird. Schäden bis zur Höhe von 30,- Euro, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt die Crew. Boote, die Grundberührung hatten, müssen aus dem Wasser genommen und auf Schäden am Unterwasserschiff untersucht werden.

Es ist erforderlich, dass die Mitglieder Aufgaben übernehmen, deren Erfüllung die Grundlage für den Segelbetrieb ist. Dazu gehören insbesondere:

- a) Das Einsetzen der Boote zu Beginn der Segelsaison, das Herausnehmen der Boote und Einbringen in das Winterlager bei Saisonende,
- b) Die laufende Pflege während des Segelbetriebes, die Reparaturen, Instandsetzungs- und Pflegearbeiten zur Erhaltung der Bootswerte.
- c) Hilfe bei Regattaveranstaltungen des *SKC*.

Hierzu ist besonders notwendig, daß sich jedes Mitglied im Mittel etwa 10 Arbeitsstunden während eines Jahres dem Club kostenlos zur Verfügung stellt.

Praktische Ausbildung zum Erwerb von DSV und amtlichen Führerscheinen:

Führerscheininhaber werden gebeten, sich für die Ausbildung von Vereinsmitgliedern, die einen Führerschein erwerben wollen, zur Verfügung zu stellen.

Vorliegenden Bootsordnung ist eine Richtschnur für das reibungslose Miteinander aller Mitglieder in diesem Club.

Witten-Herbede, den 13.2.1990
Der Vorstand

Seeordnung

0 Vorbemerkungen

Das Freizeitzentrum Kemnade ist von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Entwicklungsprogramm Ruhr 1968 – 1973, im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 und im Landesentwicklungsplan III als Tageserholungsanlage dargestellt. Die Trägergesellschaft für den Kemnader See besteht aus den Städten Bochum und Witten, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kommunalverband Ruhrgebiet und dem Ruhrverband.

Die FZK hat die Aufgabe, den Kemnader See als Freizeit- und Erholungsanlage mit vielfältigen Wassersportmöglichkeiten anzubieten. Auf dem Kemnader See werden Segler, Surfer, Ruderer, Kanuten, Kajaks, Tretboote und Angler zugelassen; außerdem verkehren Fahrgastschiffe, Rettungs- und Arbeitsboote auf dem See. Die FZK unterhält als Nutzungsberechtigte des Kemnader Sees Bootsgleiten, Bootsanleger und Steganlagen, betreibt Bootsverleihe sowie eine Wassersportschule und führt Wassersportveranstaltungen durch.

Der Kemnader See gilt als Talsperre im Sinne des § 105 Abs. 1, Satz 2, des Landeswassergesetzes (LWG). An Talsperren besteht nur insoweit Gemeingebrauch, als dies von der Oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Talsperreneigentümer ausdrücklich zugelassen wird. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungspräsident Arnsberg als Obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der FZK Gebrauch gemacht und am 28.08.1980 eine Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Kemnader See erlassen. Danach dürfen Bootswanderer den Kemnader See mit Paddelbooten (einschließlich Kanus, Kajaks), Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Booten durchfahren und die Bootsgasse am Wehr unentgeltlich benutzen.

Das Baden im Kemnader See und das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratzen, Autoschläuche, aufblasbare Gummitiere und ähnliche Geräte) sind nach der Gemeingebrauchsverordnung ausdrücklich verboten.

Soweit die Benutzung des Kemnader Sees nicht aufgrund der Gemeingebrauchsverordnung zugelassen ist, hat die FZK nach § 13 LWG das Recht, diese auf privatrechtlicher Basis zuzulassen (d.h. von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig zu machen). In Ausübung dieses Rechts ist diese Seeordnung erlassen worden.

Von der Gemeindegebrauchsverordnung und der Seeordnung unberührt bleibt die Verwaltung der Fischereirechte für den Kemnader See durch die Ruhrfischereigenossenschaft. Die Ruhrfischereigenossenschaft hat die Fischereirechte für den Kemnader See an den Angelsportverein Bochum-Ruhr e.V. und den Sportfischerverein Witten e.V. verpachtet und diesen die Verpflichtung auferlegt, Tagesfischereierlaubnisscheine an Nichtvereinsmitglieder auszugeben. Ungeachtet der besonderen fischereirechtlichen Bestimmungen gilt die Seeordnung allerdings hinsichtlich der Zulassung von Booten, des Bootsverkehrs auf dem Kemnader See sowie der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie Bootsgleiten, Steganlagen undgl. Uneingeschränkt auch für die Angler. Zur Regelung der Fischereiausübung am Kemnader See werden im übrigen ergänzend zur Seeordnung entsprechende Verordnungen der unteren Fischereibehörden erlassen.

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Seeordnung gilt für das Befahren des Kemnader Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit dies nicht durch die Gemeindegebrauchsverordnung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 28.08.1980 bereits zugelassen ist.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Seeordnung umfaßt den Kemnader See einschließlich Nebenarme und Hafenbecken und erstreckt sich von Ruhr-km 64.260 neue Teilung (Wehranlage) bis Ruhr-km 68,085 neue Teilung (Herbeder Brücke).

2 Zulassung von Booten und Surfbrettern

- (1) Das Befahren des Kemnader Sees zu anderen Zwecken als zum Durchfahren sowie das Segeln und Surfen auf dem Kemnader See ist nicht als Gemeindegebrauch zugelassen und bedarf der vorherigen Zulassung durch die FZK. Die maximale Größe der Segelboote ist beschränkt und wird in Einvernehmen mit den Wassersport treibenden Vereinen geregelt.
- (2) Das Befahren des Kemnader Sees mit Booten, die zum Antrieb einen Motor – gleich welcher Art – benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht (z.B. Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der DLRG und der Feuerwehren, Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes und der FZK, Fahrgastschiffe).
- (3) Das Befahren des Kemnader Sees mit Kajütbooten, Katamaranen, Schlauchbooten und ähnlichen Schwimmkörpern ist grundsätzlich unzulässig.

- (4) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte (insbesondere der Verleih von Booten und Surfbrettern jeglicher Art gegen Entgelt, Schulbetrieb gegen direkte und indirekte Bezahlung udgl.).
- (5) Die FZK kann den Kemnader See unbeschadet erteilter Zulassungen jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z.B. für Sonderveranstaltungen).
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung.

3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung von Booten und Surfbrettern wird durch die Ausgabe eines Zulassungsscheines und gleichzeitige Aushändigung einer Zulassungsplakette erteilt. Mit der Entgegennahme des Zulassungsscheines und der Zulassungsplakette erkennt der Zulassungsinhaber diese Seeordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Anerkennung dieser Seeordnung allen etwaigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.
- (2) Für die ausnahmsweise Zulassung von Motorbooten werden besondere Regelungen getroffen.

4 Wassersportliche Veranstaltungen

Die Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen durch Dritte bedarf unabhängig von Zulassungen nach Nr. 2 und 3 dieser Seeordnung einer besonderen Genehmigung durch die FZK.

5 Entgelterhebung

- (1) Für die Zulassung und das Befahren des Kemnader See nach dieser Seeordnung werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die jeweils gültige Fassung der Entgeltordnung kann bei der Zulassung sowie in der Geschäftsstelle der FZK eingesehen werden.

6 Kennzeichnungspflicht

- (1) Für Segelboote, die einen festen Liegeplatz am Kemnader See erhalten, wird von der FZK mit der Zulassung eine Zulassungsplakette mit einer Kontrollnummer ausgegeben. Die Zulassungsplakette ist auf der linken Bugseite in geeigneter Weise dauerhaft anzubringen.
- (2) Ruder- und Paddelboote, die für den ständigen Verkehr auf dem See zugelassen werden, sind mit der von der FZK ausgegebenen Zulassungsplakette ebenfalls an der linken Bugseite zu kennzeichnen.

- (3) Bei Surfbrettern ist die Zulassungsplakette in geeigneter Weise sichtbar auf der Oberseite des Hecks anzubringen.

7 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Untere Altersgrenze für das selbständige Führen von Wasserfahrzeugen ist das vollendete 12. Lebensjahr.
- (2) Für das selbständige Führen von Segelbooten ist ein Segelbootführerschein erforderlich.
- (3) Es ist nicht gestattet,
 - a) die Nebenarme des Kemnader Sees und den Mühlengraben zu befahren,
 - b) näher als 10 m an die durch Bojen, Tonnen oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren,
 - c) die Sicherheitsabsperrungen an der Wehranlage zu überfahren,
 - d) im Bereich des Hafenbeckens außerhalb der Steganlagen zu ankern,
 - e) das Hafenbecken mit Surfbrettern zu befahren,
 - f) an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen,
 - g) an Landestegen und Anlegestellen der Fahrgastschiffe anzulegen.
- (4) Das Befahren des Kemnader Sees außerhalb der Wassersportsaison ist grundsätzlich untersagt, sofern nicht Ausnahmegenehmigungen in besonderen Fällen erteilt worden sind.
- (5) Die Wassersportsaison beginnt am 01.04. und endet am 14.11. eines jeden Jahres. Die Besetzung der Rettungswachen durch die DLRG Bochum/Witten geschieht in deren Eigenverantwortung. Außerhalb der Saison – d.h. in der Zeit vom 15.11. bis 31.03. – sind die Rettungswachen nicht besetzt sowie die Signalmasten und Lichtsignalanlagen außer Betrieb.
- (6) Zum Nachweis der rechtmäßigen Führung der Kontrollnummer und der Zulassungsplakette ist den mit der Überwachung des Bootsverkehrs beauftragten Personen auf Verlangen der Zulassungsschein vorzuzeigen.
- (7) Bei Hochwasser und Windstärken über 6 Bft ist das Befahren der Wasserfläche nicht gestattet, die Sperrung der Wasserfläche wird durch das Setzen eines roten Balles an den Bootsverleihen Heveney und Oveney angezeigt.

8 Zuwasserlassen, Lagern und Festmachen

- (1) Boote und Surfbretter dürfen nur an den dafür vorgesehen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden.

- (2) Die Wasserfahrzeuge sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen, sofern ihr Verbleib nicht auf hierfür ausdrücklich von der FZK zugelassenen Boots Liegeplätzen vorgesehen ist.
- (3) Das Lagern bzw. Festmachen von Booten im Wasser hat so zu erfolgen, daß eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Für entstandene Schäden bei Nichtbeachtung wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Außerhalb der Saison, d.h. in der Zeit vom 15.11. bis 31.03., sind alle Boote von der Wasserfläche zu entfernen.

9 Verkehrsregelungen

Alle Benutzer des Kemnader Sees haben sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird. Für den gesamten Verkehr auf dem Kemnader See gelten nach der Gemeindegebrauchsverordnung des Regierungspräsidenten Arnsberg die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung sinngemäß, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:

- (a) Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus.
Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segeln aus.
Alle vorgenannten Sportfahrzeuge weichen den Booten der Gewässeraufsicht, den Booten der DLRG und der Feuerwehr beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes und der FZK sowie den Fahrgastschiffen aus.
- (b) Ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Ist dies nicht möglich, muß der Führer des ausweichpflichtigen Fahrzeuges rechtzeitig und unmißverständlich zeigen, wohin er ausweichen will.
- (c) Befinden sich zwei Fahrzeuge unter Segel auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
I. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
II. Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
- (d) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m und bei gesetztem roten Ball an Signalmasten (z.B. bei Hochwasser) einzustellen. Alle Fahrzeuge haben unverzüglich den Kemnader See zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.

- (e) Auf Signal oder Anruf des Personals von Kontrollbooten der Gewässeraufsicht oder der FZK haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.
- (f) Bei Wassersportveranstaltung haben alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrgastschiffe MS Kemnade und MS Schwalbe II den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der FZK getroffenen Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

10 Gewährleistung

Die FZK übernimmt mit Erteilung einer Zulassung oder Genehmigung nach Nr. 2, 3 und 4 dieser Seeordnung weder eine Gewähr für die bestimmte Beschaffenheit der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersporteinrichtungen noch eine solche für die Befahrbarkeit, die Wassertiefen und die Wasserqualität des Kemnader Sees.

11 Haftung

- (1) Der Halter eines Wasserfahrzeuges – bei Leihbooten der bzw. die Benutzer des Fahrzeuges – haften der FZK gegenüber für alle Schäden, die der FZK aus der Teilnahme am Bootsverkehr auf dem Kemnader See entstehen.
- (2) Das Betreten der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen, der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersportanlagen sowie das Befahren der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Alle Schadenersatzansprüche, die gegen die FZK aufgrund der Benutzung von Anlagen oder des Befahrens der Wasserfläche oder der Wasserqualität erwachen könnten, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Inhaber einer Zulassung stellt die FZK von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlaß der Benutzung des zugelassenen Wasserfahrzeuges gegen die FZK geltend machen sollten.
- (5) Die FZK übernimmt keine Haftung für Schäden verursacht durch Grundberührungen udgl.. Grundberührungen und sonst. Hindernisse sind unter Verwendung des Formblattes, bei den Bootsverleihern hinterlegt, unverzüglich zu melden.

12 Verstöße gegen die Seeordnung

Verstöße gegen diese Seeordnung können mit Widerruf einer erteilten Zulassung geahndet werden. Eine Rückzahlung des Entgeltes wird in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

13 Inkrafttreten

Diese Seeordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig werden die früheren und die zum 01.01.97 in Kraft getretene Seeordnung ungültig.

Witten, 1. Januar 2001

Freizeitzentrum Kemnade GmbH

Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis:
Bei Optionen

Textkörper = 1
Überschrift 1 = 2
Alle anderen weg